Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange

Änderung vom ...

Der Schweizerische Bundesrat

gestützt auf den sechsten Abschnitt des zweiunddreissigsten Titels des Obligationenrechts (OR)[1],

verordnet:

I

Die Verordnung vom 23. November 2022[2] über die Berichterstattung über Klimabelange wird wie folgt geändert:

Art. 3 Berichterstattung über Klimabelange gestützt auf internationale Standards
(Art. 964b Abs. 1 und 2 OR)

[1] Die Berichterstattung über Klimabelange stützt sich entweder auf einen international anerkannten Standard oder auf den in der Europäischen Union verwendeten Standard für die Nachhaltigkeitsberichterstattung und enthält einen Fahrplan gemäss Absatz 3.

[2] Die Berichterstattung umfasst, soweit dies möglich und sachgerecht ist, Angaben in quantitativer Form sowie die Offenlegung der für die Vergleichbarkeit wesentlichen Grundannahmen und verwendeten Methoden und Standards.

[3] Sie beinhaltet insbesondere einen Fahrplan, der:

a. mit den Schweizer Klimazielen gemäss Artikel 3 des Bundesgesetzes über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit vom 30. September 2022[3] (KlG) vereinbar ist;

b. alle wesentlichen Geschäftsbereiche umfasst und

1. für Unternehmen der Finanzbranche die folgenden Mindestanforderungen für die klimaverträgliche Ausrichtung der Finanzmittelflüsse erfüllt:

1 SR **220**
2 SR **221.434**
3 SR [...]

Vernehmlassung

– soweit dies möglich und sachgerecht ist, quantitative, anlageklassen- und sektorenspezifische, wissenschaftsbasierte Absenkungsziele, inklusive konkrete und messbare Zwischenziele sämtlicher relevanter Treibhausgasemissionen und Ausbauziele für klimaverträgliche Technologien

– Darstellung der geplanten Massnahmen zur Erreichung der Ziele

2. für die übrigen Unternehmen die Mindestanforderungen an Fahrpläne gemäss Artikel 5 KlG und Artikel 5-8 der Verordnung zum Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit vom [...][4] erfüllt.

[4] Soweit dies möglich und sachgerecht ist, umfasst die Umsetzung der Vorgaben nach Absatz 1 für Unternehmen der Finanzbranche insbesondere vorwärtsschauende, szenarienbasierte Klimaverträglichkeitsanalysen.

[5] Die Bewertung der Wirksamkeit der vom Unternehmen ergriffenen Massnahmen im Zusammenhang mit den Klimabelangen kann im Rahmen einer qualitativen oder einer quantitativen Gesamtbeurteilung erfolgen.

Art. 4 Veröffentlichung
(Art. 964c Abs. 2 Ziff. 1 OR)

[1] Der Bericht über Klimabelange nach Artikel 3, einschliesslich des Fahrplans, ist im Bericht über nichtfinanzielle Belange nach den Artikeln 964*a*-964*c* OR zu veröffentlichen.

[2] Die elektronische Veröffentlichung nach Artikel 964*c* Absatz 2 Ziffer 1 OR hat in mindestens je einem für Mensch und einem für Maschinen lesbaren, international verbreiteten elektronischen Format zu erfolgen.

[3] Das elektronische Format soll insbesondere die Publikation auf einer internationalen Plattform erlauben.

[4] Die Veröffentlichung ist auf der Website des Unternehmens zugänglich zu machen.

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

… Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Viola Amherd
Der Bundeskanzler: Viktor Rossi

[44] SR **[...]**

Vernehmlassung

Vernehmlassung